

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/41598-21-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit weniger als 20 Windkraftanlagen in 33178 Borchon-Etteln

Die Naturavis Sehrt GmbH & Co. KG, Kreuzstr. 3, 56609 Anröchte, beantragt für den Standort Borchon, Gemarkung Etteln, Flur 11, Flurstücke 19 und 20, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer Windkraftanlage. Gegenstand der Änderung ist die Umstellung vom Anlagentyp Enercon E 141 (Nabenhöhe 158,95 m, Rotordurchmesser 141) auf den Anlagentyp Enercon E 138 EP3 E2 (Nabenhöhe 160 m, Rotordurchmesser 138,25 m) bei unveränderter Nennleistung.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass der neue Anlagentyp geringfügig kleiner und leiser ist als der bisher genehmigte.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Gez.

(Mathea)